

Merkblatt Meldeformular Honorare

Das **Meldeformular „Honorare“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Bildenden Kunst, Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder, Logos, Infografiken und des Designs

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print, Online),
- im deutschen Fernsehen,
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug¹.

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für Werke in Büchern steht Ihnen ein separates Meldeformular „Buch“ und das „Merkblatt Meldeformular Buch“ zur Verfügung.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Periodika Urheber“, „Webseiten“ und „Weitersendung Kunst/Bild“.

Die VG Bild-Kunst ordnet Ihre Honorare automatisch diesen Verteilungssparten zu. Es kommt somit nicht darauf an, welche Nutzungsrechte Sie einem*einer Auftraggeber*in eingeräumt haben, sondern nur, dass Sie Nutzungsrechte für die oben genannten Verwendungen eingeräumt haben.

1. Meldemöglichkeit

Mitglieder der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst können Honorare melden. Für Mitglieder der Berufsgruppe I berücksichtigt die VG Bild-Kunst ergänzend die Netto-Honorare, die sie selbst durch ihre Lizenztätigkeit für ihre Berechtigten in den Bereichen Periodika, Webseiten und Fernsehen erzielt.

Bei dem Verkaufspreis für das Original eines Kunstwerks, einer Fotografie, einer Illustration etc. handelt es sich nicht um ein Nutzungshonorar. Der Verkaufspreis ist deshalb nicht meldefähig.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

4. Meldesystematik

Honorare werden in den folgenden Auftraggeber-Kategorien gemeldet:

- Presseverlage
- Hörfunk- & TV-Sender und TV-Produktionsfirmen
- Presse-, Nachrichten-, Sportbildagenturen
- Sonstige Unternehmen (Unternehmen, nicht kommerzielle Organisationen, Stockbildagenturen, Werbeagenturen)

Honorare von **Buchverlagen** können nur dann gemeldet werden, wenn die Honorare nicht die Nutzung von Bildwerken in Büchern betreffen, sondern andere Bildnutzungen durch die Buchverlage (z. B. die Nutzung auf der Webseite des Verlags). Grund: Für ihre Abbildungen in Büchern können Berechtigte der VG Bild-Kunst Buchmeldungen abgeben. Meldefähige Honorare von Buchverlagen werden in der Auftraggeber-Kategorie „Sonstige Unternehmen“ eingetragen.

Honorare von Bildagenturen und Werbeagenturen können nicht gemeldet werden, wenn die betroffenen Bildwerke von Kund*innen der Agenturen im Ausland lizenziert wurden.

5. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

6. Werkarten

Bitte trennen Sie im Meldeformular die Honorare, die Sie für (1) Fotografie, (2) Bildende Kunst und (3) sonstige Bildwerke, also z. B.

- Illustrationen
- Karikaturen und Comicbilder
- Printdesign und Webdesign
- Logos
- Infografiken

erhalten haben.

Haben Sie Mischhonorare erhalten, so teilen Sie die betreffende Honorarsumme bitte nach eigenem Ermessen auf.

Die Unterscheidung der Werkarten hat keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer Ausschüttung, denn es gilt das Prinzip: ein Werk ist ein Werk. Jedoch benötigen wir Ihre Angaben zur Evaluation des neuen Verteilungsplans.

Anmerkung: Webdesigner*innen erstellen und pflegen Webseiten im Internet. Dabei ist der*die Webdesigner*in in erster Linie für die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung, d. h. das Interface Design und die Umsetzung des Corporate Design verantwortlich. Jede Webseite hat eine*n verantwortliche*n Webdesigner*in, der*die im Impressum der Webseite ausgewiesen wird. Der Ausweis im Impressum gilt hierbei als Nachweis für die Urheberschaft.

7. Honorare

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für ein Nutzungsjahr benötigen wir die Angabe der **Nettohonorarsummen**, die Sie für Ihre Bildlizenzierungen erzielt haben. Die Umsatzsteuer rechnen Sie bitte heraus.

Wenn Sie in Ihrer Honorarrechnung die **Nutzungshonorare** (Lizenzen/Verwendungshonorare/urheberrechtliche Tantiemen) separat ausgewiesen haben, können Sie diese abrechnen. Wenn Sie ein Pauschalhonorar in Rechnung gestellt haben, muss der Anteil der Nutzungshonorare daran mindestens 50% betragen, damit die Honorarsumme insgesamt gewertet wird. Anders ausgedrückt: Wenn der Anteil des Arbeitshonorars an der Honorarsumme mehr als die Hälfte beträgt, kann das Pauschalhonorar nicht berücksichtigt werden.

Beträgt die Summe der von Ihnen in den Ausschüttungsparten gemeldeten Honorare **EUR 24.000,- oder mehr**, ist ein Nachweis durch eine*n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in erforderlich, der*die die Gesamtsumme der Honorare bestätigt. Alternativ können Sie digitale Kopien aller Ihrer Honorarrechnungen als Nachweis einreichen. Zusätzlich müssen Sie in beiden Fällen eine Auflistung der Honorarsummen nach Auftraggebern einreichen. Das ist mehr als die normale Meldung im Meldeformular, denn dort tragen Sie nur die Summen pro Auftraggeber-Kategorie ein.

Für die Zurechnung zu einem **Nutzungsjahr** ist das Datum der Honorarrechnung ausschlaggebend. Ein Honorar können Sie deshalb nur einmal – für ein Nutzungsjahr – melden.

Der*die **Auftraggeber*in**, also der*die Empfänger*in Ihrer Honorarrechnung, muss seinen*ihren Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Bei Konzernen kommt es auf die Zweigstelle an, die den Auftrag veranlasst hat; diese muss aus der Honorarrechnung hervorgehen.

Honorare von **Selbstillustrator*innen** sind nicht meldefähig, wenn das Honorar für die Verwendung der Abbildungen Ihrer Werke in Zeitungen und Zeitschriften der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ gezahlt worden ist. Unter „Selbstillustratoren*innen“ verstehen wir Autor*innen, die sowohl den Text, als auch die

Bildwerke (nicht nur Illustrationen!) geschaffen haben. Selbstillustratoren*innen in den anderen Bereichen, z. B. Publikumszeitschriften (Stern, Bunte, Spiegel), ist es erlaubt, bei der VG Bild-Kunst zu melden. Hintergrund:

Die Vergütungen für die Selbstillustratoren*innen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Angestellte Fotograf*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen können unter bestimmten Bedingungen ihre Gehälter als Honorarmeldungen einreichen. Die Regelung betrifft zum einen Fotograf*innen, die bei einem deutschen Presseunternehmen, z. B. einem Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag, angestellt sind. Zum anderen Fotograf*innen, die bei einer deutschen Nachrichten- oder Pressebildagentur angestellt sind, also z. B. bei der dpa Deutschen Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport-Informationen-Dienstes.

Die Gehaltsmeldung für ein Jahr muss (formlos) per E-Mail bis zum **30.06.** des Folgejahres an folgende Adresse erfolgen: auswertung-bild@bildkunst.de.

Bitte geben Sie im Betreff „Honorarmeldung Bild – Gehaltsmeldung <Jahr>“ an. Weiterhin muss die E-Mail folgende Informationen und Dokumente beinhalten:

- Vor- und Zuname
- Urheberrnummer
- Jahresbruttogehalt im zu meldenden Kalenderjahr (Angabe in Euro)
- Scan des Arbeitsvertrags inklusive Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, welchen Anteil der Arbeitszeit das meldende Mitglied mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war. Hierzu genügt die Angabe „bis 25%“, „bis 50%“, „bis 75%“ oder „bis 100%“. Sollte der Arbeitgeber keine Bestätigung erteilen, sollte die Meldung trotzdem abgegeben werden unter Vermerk dieses Umstands.

Nähere Informationen finden Sie im Verteilungsplan §37 Absatz 5.

Nicht gemeldet werden können:

- Honorare von ausländischen Auftraggeber*innen bzw. Veröffentlichungen in ausländischen Periodika,
- Honorare für die Layoutgestaltung von Zeitungen und Zeitschriften,
- Honorare für die Bildbearbeitung, Fahrtkosten, Materialkosten, Spesen, Reisekosten, Ausfallhonorare, Aufwandsentschädigungen usw.,

- Honorare für Veröffentlichungen in Broschüren, Flyern, Katalogen, Büchern, Jahresberichten, Kalendern, Postern oder Produkten usw.,
- VG Bild-Kunst-Tantiemen,
- Gehälter, reine Arbeitshonorare,
- Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

8. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter Service / Service für Mitglieder / Formulare für Mitglieder. Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn

Fax 0228 915 34 -39

auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Erläuterungen

1 Neben Honoraren, die für die Nutzung von Werken in deutschen Zeitungen und Zeitschriften, auf Webseiten mit Deutschlandbezug und/oder im deutschen Fernsehen gezahlt wurden, können weiterhin Honorare gemeldet werden, die für die Nutzung von Werken in Zeitungen und Zeitschriften, im Fernsehen sowie auf Webseiten gezahlt wurden, die sich an die in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten wendet. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen für folgende Gruppen: die Dänen in Südschleswig, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma, die Lausitzer Sorben. Die im Verteilungsplan aufgeführte Definition der „deutschen Sprache“ wird somit um die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten erweitert.